

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10**Ausgegeben Danzig, den 23. März****1927**

Inhalt. Gesetz über Änderung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung (S. 73). — Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger der Unfall- und Angestelltenversicherung (S. 73). — Verordnung betr. das Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923 (S. 74). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 74).

31 Senat und Volkstag haben nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Änderung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. 2. 1927.

Artikel 1.

Der § 1351 b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 458) erhält folgende Fassung:

Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses aus dem Gewerbe werden von dem Vorstande der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von dem Vorstande der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig gewählt. Wählbar sind nur Danziger Staatsangehörige.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Wierciński.

32

Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger der Unfall- und Angestellten- versicherung. Vom 22. 3. 1927.

Auf Grund des § 1 Ziff. 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Aenderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfall-
versicherung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1177).

§ 1.

Artikel IV Ziff. 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Den geschäftsführenden Vorsitzenden wählt der Genossenschaftsvorstand auf Lebenszeit. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Senat. Die Bestätigung ist vom Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Landesversicherungsamt zu beantragen.

§ 2.

Hinter Artikel IV Ziff. 2 Abs. 4 werden als Abs. 5 und 6 folgende Vorschriften eingefügt:

Die Besoldung des geschäftsführenden Vorsitzenden, sein Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge für seine Hinterbliebenen werden von der Unfallgenossenschaft festgesetzt und gezahlt.

Der Senat kann mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes den geschäftsführenden Vorsitzenden für die Dauer seines Hauptamtes

1. zum Referenten des Landesversicherungsamts im Nebenamt ernennen,
 2. zum Vorstandsmitglied anderer Träger der Danziger Sozialversicherung bestellen.
- Das Landesversicherungsamt setzt dann den Anteil dieser Versicherungsträger am Gehalt, dem Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen fest.

§ 3.

Der Abs. 5 der Ziff. 2 des Artikel IV wird Abs. 7.

§ 4.

Hinter Artikel IV werden folgende Vorschriften eingefügt:

Artikel IV a.

Der beim Intrafttreten dieser Verordnung im Amt befindliche geschäftsführende Vorsitzende gilt nach Artikel I § 1 gewählt und bestätigt. Seine Besoldung, seine Rechte und Pflichten sind in einem Amtstellungsvertrage festzusetzen, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung des Vorstandes und des Haushaltungsausschusses der Genossenschaftsversammlung genügt.

§ 5.

Einer Änderung der Satzung der Unfallgenossenschaft aus Anlaß dieser Verordnung bedarf es nicht.

Artikel II.

Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Einziger Paragraph.

Im § 96 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Der Senat ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Beamter der Freien Stadt Danzig.

Der Vorsitzende verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Die Bezüge des stellvertretenden Vorsitzenden und die seiner Hinterbliebenen trägt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte anteilmäßig. Der Anteil wird vom Landesversicherungsamt festgesetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Danzig, den 22. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe Dr. Wiercinski.

Verordnung

betr. das Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923. Vom 22. 3. 1927.

Auf Grund des § 1 Ziff. 5 des Ernächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317 ff.) erhält das Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923 den nachfolgenden § 3 a:

„§ 3 a

Der Schutzpolizeibeamte darf eine Ehe erst eingehen, wenn er eine Gesamtdienstzeit von 7 Jahren und ein Lebensalter von 27 Jahren vollendet hat.

Der Senat kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen. Zur Vermeidung von Härteten erläßt der Senat besondere Bestimmungen für die Übergangszeit".

§ 11 des genannten Gesetzes erhält hinter „f)" folgenden Zusatz:

g) wenn eine Ehe entgegen der Vorschrift des § 3 a eingegangen ist.

Danzig, den 22. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe Dr. Frank.

Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 18. 3. 1927.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277) wie folgt geändert:

1. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ unter V ist der erste Absatz und im zweiten Absatz das Wort „erhöhte“ zu streichen.
2. In der „Übersicht über die Postordnungsmäßigen Gebühren“ — Anlage zur Postordnung § 1, IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:
 - a) Unter Nr. 5 ist bei „Postprotestgebühr bei Postprotestanträgen“ in Spalte 4 statt „300“ zu setzen: „200“.
 - b) Unter Nr. 8 (Postkreditbriefgebühren usw.) ist in Spalte 4 zu setzen statt „20“: „10“ und statt „200“: „100“.
 - c) Unter Nr. 9 (Giltstellgebühren bei Vorauszahlung durch den Absender usw.) ist in Spalte 4 zu setzen statt „50“: „40“, statt „120“: „100“, statt „80“: „70“ und statt „180“: „150“.
 - d) Unter Nr. 10 (Gebühr für Bahnhofsbriefe usw.) ist in Spalte 4 zu setzen statt „2400“: „1500“ und statt „800“: „500“.
 - e) Unter Nr. 15 (Einzahlungsgebühren usw.) ist in der letzten Zeile, Spalte 4 zu setzen statt „60“: „50“.
 - f) Unter Nr. 21 (Paketzustellgebühr usw.) ist in Spalte 4 zu setzen statt „30“: „20“ und statt „60“: „50“.
 - g) Die Angaben unter Nr. 23 erhalten folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2.	Sp. 3.	Sp. 4.
23	Zeitungszustellgeld		
	a) bei monatlich einmaligem Erscheinen		3
	b) bei monatlich zweimaligem Erscheinen		5
	c) bei häufigerem als monatlich zweimaligem, höchstens aber wöchentlich einmaligem Erscheinen	für jedes Stück einer Zeitung monatlich	36, VII
	d) für jede weitere Ausgabe in der Woche Höchstsatz		8
	e) Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften		96
			0,8
h)	Unter Nr. 26 ist in letzter Zeile bei „Postlagerkarten, monatlich“ in Spalte 4 zu setzen statt „50“: „40“.		
i)	Die Angaben unter 31 sind zu streichen.		
k)	Unter 33 (Schließfachgebühr usw.) ist in Spalte 4 zu setzen statt „200“: „100“ und statt „300“: „125“.		
l)	Unter Nr. 34 (Zeitungüberweisungsgebühr im Orts- und Fernverkehr und Zeitungsumschreibegebühr) ist in Spalte 4 statt „100“ zu setzen „50“.		

Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Danzig, den 18. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk.

Runge.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrot in Danzig.

